

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zum Verbringen von Bruteiern
gemäß Art. 31 / 47 VO (EU) 2020/687**

☒ Einzelgenehmigung

☐ Dauergenehmigung (bei regelmäßigem Verbringen an denselben Empfangsbetrieb)

Tierhalter/in:

Name/Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Telefon

E-Mail-Adresse

Faxnummer

**Verbringung
Bruteier:**

Tierart

Anzahl

aus

- ☐ der Schutzzone
☐ der Überwachungszone
☐ dem „freien Inland“

in

- ☐ die Schutzzone
☐ die Überwachungszone
☐ das „freie Inland“

Standort der Eier:

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname (ggf. Farm-/Stallname)

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Transportbetrieb:

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Kfz-Kennzeichen (Zugfahrzeug)

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

ggf. Kfz-Kennzeichen (Anhänger)

Empfangsbetrieb:

Registriernr./Betriebsnr./VVVO-Nr.

Name/Firmenname

Anschrift (Straße, Hausnr., PLZ, Ort)

Versand der Bruteier am:

voraussichtliches Schlupfdatum:

Es wird versichert, dass das Geflügel mindestens 21 Tage nach dem Schlupf im Betrieb verbleibt.
Die beigefügten Biosicherheitsmaßnahmen für Eier werden eingehalten.
Es wird zugesichert, dass die allgemeinen Bedingungen für die Verbringung erfüllt/eingehalten werden.
Die Hinweise zum Datenschutz (Anlage) habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift

Der Antrag ist mindestens 72 Stunden vor dem Versand zu stellen.**Bitte zurück senden an:**

oder per

Kreis Minden-Lübbecke
-Veterinär- und Lebensmittel-
überwachungsamt-
Portastr. 13
32423 Minden

Fax: 0571/ 807 30862
E-Mail: veterinaeramt@
minden-luebbecke.de

Genehmigung der Veterinärbehörde:

(von der Veterinärbehörde auszufüllen!)

Datum

Die Genehmigung zum beantragten
Transport wird erteilt. Sie haben die
Kosten des Verfahrens zu tragen, ein
Gebührenbescheid ergeht gesondert.

Stempel, Unterschrift

Biosicherheitsmaßnahmen für Eier

1. Die Eier werden in zuvor gereinigten und desinfizierten Transportbehältnissen auf direktem Weg aus der / in die Sperrzone verbracht.
2. Vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Transportfahrzeug äußerlich gereinigt und desinfiziert. Nach dem Entladen wird das Fahrzeug auf dem Betriebsgelände des Empfangsbetriebs von außen und innen gereinigt und desinfiziert.
3. Die Betriebe im Bereich der Sperrzone werden nur in Einmal-Schutzkleidung, bestehend aus Overall und Einmalstiefeln, betreten. Die Schutzkleidung wird nach dem einmaligen Gebrauch am jeweiligen Ort der Benutzung unschädlich beseitigt.
4. Vor dem Betreten und vor dem Verlassen des abgebenden Betriebs wird das Schuhwerk desinfiziert.
5. Transportmaterial, das nicht gereinigt und desinfiziert werden kann, verbleibt im Empfangsbetrieb und wird dort unschädlich beseitigt; ansonsten wird das Material unmittelbar vor und nach jeder Benutzung wirksam gereinigt und desinfiziert.
6. Das zu verwendende Desinfektionsmittel ist gegen das Geflügelpestvirus wirksam. Es kommt ein Desinfektionsmittel der aktuellen DVG-Liste in dort beschriebener Art und Weise zur Anwendung.

Die unschädliche Beseitigung zu Ziffer 3 und 5 durch gründliche Desinfektion, z.B. durch vollständiges Eintauchen der Gegenstände in eine Desinfektionsmittellösung oder in ein mindestens 70 °C heißes Wasserbad oder -soweit mir ordnungsrechtlich erlaubt- durch Verbrennung. Schließlich erfolgt der Abtransport (im Fall der Nichtverbrennung) über die Müllabfuhr.

Allgemeine Bedingungen an das Verbringen

Alle genehmigten Verbringungen müssen

- ausschließlich auf benannten Strecken (lediglich bei Verbringung aus, in oder innerhalb der Schutzzone) erfolgen.
- vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege erfolgen.
- unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten gehalten werden erfolgen.
- ohne Entladen oder Unterbrechung bis zum Entladen im Bestimmungsbetrieb erfolgen.